

- Aussetzung der Arbeitserziehung (§ 350 b, Abs. 4 StPO),
- Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 StPO),
- Beendigung der Arbeitserziehung (§ 352 StPO);

Anmerkung: § 350 a Abs. 4, §§ 351, 352 StPO sind außer Kraft. Vgl. die Anm. nach § 3 Abs. 1 dieser Reg.-Nr.

2. an das für die Verwirklichung dieser Maßnahme zuständige Organ bei

- Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis (§ 347 StPO),
- Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 Satz 3 StGB),
- Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 347 StPO),
- Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes (§ 347 StPO);

3. an die psychiatrische Einrichtung, in der sich der Eingewiesene befindet, bei

- Aufhebung der Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung (§ 11 EinwG).

## § 5

### Frist

(1) Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen ist unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Eintritt der Rechtskraft, einzuleiten. Das gilt auch, wenn eine Entscheidung nur hinsichtlich eines vom Rechtsmittel nicht betroffenen Angeklagten oder mit Ausnahme der Entscheidung über den Schadensersatz rechtskräftig wird.

(2) Die zuständigen Organe haben auf Grund des gerichtlichen Verwirklichungsersuchens die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen unverzüglich zu verwirklichen, soweit hierfür keine besonderen Fristen festgelegt sind.

## § 6

### Mitteilung von der Verwirklichung<sup>1</sup>

(1) Die für die Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständigen Organe haben dem zuständigen Staatsanwalt vom Abschluß der Verwirklichung unverzüglich Mitteilung zu machen.

**(2) Die Mitteilungspflicht an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — bleibt hiervon unberührt.**

Anmerkung: Vgl. Ziff. I. 1,—3. und 5. sowie Ziff. II. 7. und 8. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz. Sie lauten:

### Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

1. Zeitpunkt und Voraussetzungen der Einleitung

#### 1.1.

Die Einleitung der Durchsetzung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen (§ 340 Abs. 1 StPO).

#### 1.2.

Wird gemäß § 288 Abs. 3 StPO beim Gericht des Aufenthaltsortes Berufung eingelegt, hat dieses das Prozeßgericht sofort (u. U. telefonisch) zu informieren, damit die Einleitung unterbleibt.

#### 1.3.

Zur Einleitung der Durchsetzung teilweise rechtskräftiger Entscheidungen (§ 5 Abs. 1 der 1. DB zur StPO) sind die für die Einleitung erforderlichen Angaben und Unterlagen aus der Strafakte zu entnehmen, bevor sie an das Gericht II. Instanz gesandt wird. Dies ist aktenkundig zu machen.

#### 1.4.

Wird nur gegen den Beschluß, mit dem gemäß § 132 Abs. 2 StPO der Haftbefehl aufrechterhalten bleibt, Rechtsmittel eingelegt, sind vorsorglich die für die Einleitung der Durchsetzung erforderlichen Angaben und Unterlagen aus der Strafakte zu entnehmen. Dies ist aktenkundig zu machen. Am Tage des Eintritts der Rechtskraft des Urteils ist dessen Durchsetzung einzuleiten.

#### 1.5.

Bei der nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe hat entsprechend der Regelung des § 340 Abs. 2 StPO das Gericht die Einleitung vorzunehmen, das zuletzt entschieden hat.